

Amt für Ratsangelegenheiten
1463/VII

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss öffentlich
Sitzung am: 23.3.2017

Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 traten eine Reihe von Änderungen der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung NRW in Kraft, die Anpassungen der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erforderlich machen.

Diese sind im Einzelnen:

1) Ausschussvorsitzende

Seit dem 1. Januar 2017 entsteht durch § 46 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung NRW neben der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied zusätzlich ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden auf eine einfache Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelungen sind der Wahlprüfungsausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Wahlausschuss, da diese nach Gesetz mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen.

Diese Neuregelung würde zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 38.306,40 € führen.

Nach § 46 Satz 2 Gemeindeordnung NRW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass (weitere) Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Schnellbrief vom 5. Dezember 2016) ist es im Einzelfall mit besonderer Begründung auch möglich, alle Ausschüsse von dieser Regelung auszunehmen.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit Schreiben vom 13. Februar 2017 zur Auslegung dieser Vorschrift seine Rechtsauffassung und Interpretation mit, dass die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzt freie Ermessen des Rates gestellt sei. Motivation des Gesetzgebers sei die Einbeziehung als Regel, die Streichung als Ausnahme (siehe Anlage). Grundsätzlich seien alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen.

In einem interfraktionellen Gespräch am 28. Februar 2017 wurde mit Ausnahme einer Fraktion Einvernehmen erzielt, alle Ausschüsse von der Regelung des § 46 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW auszunehmen und auch rückwirkend keine zusätzliche Aufwandsentschädigung an Ausschussvorsitzende zu zahlen.

Die Verwaltung wurde gebeten, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg vorzubereiten.

Die Verwaltung empfiehlt, § 15 Hauptsatzung in „Fraktions- und Ausschussvorsitzende“ umzubenennen und um einen Absatz 2 mit folgender Fassung zu ergänzen:

„Neben den gesetzlich ausgeschlossen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) werden folgende Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Siegburg von der Regelung auf Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Absatz 2 GO NRW ausgenommen:

- Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
- Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
- Beschwerdeausschuss
- Integrationsrat
- Jugendhilfeausschuss
- Planungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Stadtwerkeausschuss
- Umweltausschuss
- Wirtschaftsförderungsausschuss.“

2) Mit der Satzungsänderung sollen zudem weitere rechtliche Änderungen der Gemeindeordnung NRW vollzogen werden.

§ 3a Absatz 1 Entschädigungsverordnung NRW setzt den Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung NRW auf 8,84 € fest. Dies entspricht der aktuellen Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.

Daraus folgt, dass § 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung angepasst werden muss. Die Verwaltung empfiehlt folgende Formulierung:

„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

Weiterhin setzt § 3a Absatz 2 Entschädigungsverordnung NRW den Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls auf 80,00 € je Stunde fest.

Daraus folgt, dass § 11 Absatz 3 Buchstabe f) Hauptsatzung ebenfalls angepasst werden muss. Die Verwaltung schlägt folgende Fassung vor:

„Der Höchstbetrag des Verdienstauffallersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

§ 11 Absatz 3 Buchstabe g) Hauptsatzung, der einen monatlichen Höchstbetrag des Verdienstauffalls auf 230,00 € festsetzt, entfällt ersatzlos; es fehlt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um eigene Obergrenzen in der Hauptsatzung festzusetzen.

Nach § 46 Nr. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 Entschädigungsverordnung NRW erhalten bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine 1,5-fache Aufwandsentschädigung. Bislang waren es mindestens zehn, 20 und 30 Fraktionsmitglieder; die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhielten zusätzlich nur eine einfache Aufwandsentschädigung.

Ebenso erhalten Fraktionsvorsitzende nach § 46 Nr. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 4 Entschädigungsverordnung NRW bereits ab einer Fraktionsstärke von

mehr als acht Mitgliedern zusätzlich eine 3-fache Aufwandsentschädigung, bis 31.12.2016 waren mehr als zehn Mitglieder erforderlich.

Dies macht eine Anpassung des § 15 Hauptsatzung erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt, § 15 wie folgt zu fassen:

„Die Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 11 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

Finanzielle Auswirkungen:

1) Ausschussvorsitzende:

Die Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende führt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 38.306,40 €.

Diese Mehrausgaben wurden bei der Aufstellung des Haushaltes nicht berücksichtigt und machen eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.

2) Die neue Regelung zum Verdienstaufschlag hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Haushalt. In den vergangenen Jahren wurde ein Verdienstaufschlag nicht geltend gemacht.

Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 5.223,60 €.

Durch die Reduzierung der Mindestgröße der Fraktion als Voraussetzung für den Erhalt einer dreifachen Aufwandsentschädigung als Fraktionsvorsitzender entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 3.482,40 €.

Diese Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 8.706,00 € wurden bei der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2017 nicht berücksichtigt und werden ggfs. eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich machen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die nachstehende XIV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg zu beschließen:

„XIV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg vom ____ . März 2017

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat in seiner Sitzung am ____ . März 2017 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtliche keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

§ 2

§ 11 Absatz 3 Buchstabe f) 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes bemisst sich nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.“

§ 3

§ 11 Absatz 3 Buchstabe g) der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg entfällt ersatzlos.

§ 4

§ 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

„Fraktions- und Ausschussvorsitzende

(1)Die Vorsitzenden der Fraktionen und deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 11 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW.

(2)Neben den gesetzlich ausgeschlossen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) werden folgende Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Siegburg von der Regelung auf Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Absatz 2 GO NRW ausgenommen:

- Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
- Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
- Beschwerdeausschuss
- Integrationsrat
- Jugendhilfeausschuss
- Planungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Stadtwerkeausschuss
- Umweltausschuss
- Wirtschaftsförderungsausschuss.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft“

Siegburg, 3.2.2017